

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mählen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mählenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6  
Druck: Vorwärts-Druckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 33

Inserationspreis:  
Geschäftsmitteilungen kosten die sechsgehaltene Kolonnetze 10 Pfennig.  
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Nichtigkeit der Kaufverträge aus inländischer Ernte — Malzsicherung, Bierknappheit und Bierpreise.

Die unerhörten Preistreiberien, die sofort nach Kriegsausbruch im vorigen Jahre einsetzten, zeitigten die wiederholte dringende Forderung der Leidtragenden an die maßgebenden Stellen, eine Wiederholung der vorjährigen Mäherpraxis in diesem Jahre zu verhindern. Und sie schien schon wieder ganz gut eingeleitet zu haben durch Vorkäufe der diesjährigen Ernte. Die Vorkäufe treiben an sich schon die Preise hoch, die Verkäufer haben ja auch die vorjährige Erfahrung für sich. Die Vorkäufe hatten selbstverständlich auch den Zweck, die Preise der eingekauften Vorräte hoch zu treiben, viel zu verdienen. So war wieder alles in bestem Zuge, das Volk zu schröpfen. Dem ist nun vor der Hand ein Kiegel vorgeschoben durch eine Verordnung des Bundesrats vom 17. Juni, die besagt, daß alle Kaufverträge aus der inländischen Ernte 1915 über Roggen, Weizen, Spelz, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, über Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, über Futtermittel, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 unterliegen, nichtig sind. Wichtig sind auch die Vorkäufe die vor dem Inkrafttreten der Verordnung geschlossen sind. Die Verordnung kann vom Reichskanzler auch auf Kaufverträge über andere Erzeugnisse der inländischen Ernte ausgedehnt werden; der Reichskanzler kann andererseits auch Ausnahmen zulassen. Im Wortlaut sagt diese wichtige Verordnung:

### § 1.

#### Kaufverträge über

- a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fejen), Emmer, Einkorn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, ferner Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915,
  - b) Futtermittel aus der inländischen Ernte des Jahres 1915, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 unterliegen,
  - c) Rohzucker, soweit die Verträge nach dem 31. August 1915 zu erfüllen sind,
- sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

### § 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf Kaufverträge über andere Erzeugnisse der inländischen Ernte des Jahres 1915 sowie über Verbrauchszucker auszudehnen.

### § 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Es kommt nun darauf an, daß in Konsequenz dieser Verordnung auch die sonst nötigen Maßnahmen getroffen werden im Interesse der Volksernährung.

Auch die Gersten- und Malzpreise erreichten eine jähwinkelnde Höhe trotz Höchstpreisen für Gerste. Einen Anreiz zur Preistreiberie gab auch die Festsetzung des Kontingents auf 60 Proz. des Malzverbrauchs gegenüber den letzten zwei Jahren. Der Handel mit Malz und Braukontingenten, der dann einsetzte, zeitigte sonderbare Mäuten. Bei alledem ist der Vorrat an Malz infolge der späteren Beschlagnahme der Gerste gering. Nach Feststellung des deutschen Brauerbundes in seiner Eingabe vom 11. Juni an den Staatssekretär des Innern ist das Braugewerbe in seiner Gesamtheit höchstens bis in den Monat Oktober hinein mit Malz versehen. Die Berechnung erfolgte nach den Ergebnissen der behördlichen Aufnahme der Malzbestände am 27. März sowie der Feststellung des Deutschen Brauerbundes am 25. Mai. Eine kleine

Anzahl Brauereien hätten sich wohl mit Vorräten eingedeckt bis über den 31. Dezember hinaus, aber die Gesamtmenge des Malzes, das über das bis zum 31. Dezember berechnete Kontingent hinaus bei den Brauereien vorhanden ist, und die Menge, die bei Mälzereien und Händlern durch den Brauerbund beschlagnahmt werden könne, betrage nicht mehr als etwa 60 000 Doppelzentner. Dieser der Verteilung unterliegenden Ueberjähren ständen aber bei anderen Brauereien Fehlbeträge von mindestens 1 000 000 Doppelzentner gegenüber. Deshalb besteht für die Brauereien und Mälzereien die Notwendigkeit, sich schnell und ausgiebig mit Vorräten aus der neuen Gerstenernte zu versehen. Die Folge davon werde aber sein, daß jeder Preis gezahlt werden würde. Aus diesem Grunde ersucht der Brauerbund in Uebereinstimmung mit der Malzindustrie und des Getreidehandels, wie wir schon in voriger Nummer berichtet haben, in seiner Eingabe um Beschlagnahme der Gerstenernte und Festsetzung der Höchstpreise für Gerste und Malz, und um Ueberweisung der benötigten Gerstenmenge von 900 000 Tonnen. Er wünscht aber auch den Handel nicht ausgegliedert, dem wohl „für seine Bemühungen ein angemessener Verdienst gesichert werden muß“, da nach der Eingabe des Deutschen Brauerbundes „selbst von dem Gefühl durchdrungen ist, daß in diesen anormalen Zeiten jede Gerstenpekulation ausgeschlossen sein muß, und daß der Handel sich ausnahmslos nur in der sogenannten legitimen Art betätigen kann“.

Die Festsetzung des Kontingents auf 60 Proz. des Malzverbrauchs ließ auch eine Bierknappheit befürchten, weil die Seereslieferungen einen immer größeren Umfang annehmen, zumal jetzt in der warmen Jahreszeit. Und diese Bierknappheit ist denn auch jetzt eingetreten. Aus einer Anzahl Orte wird gemeldet, daß der heimische Konsum herabgesetzt wurde, teilweise bis um 50 Proz. des Verbrauchs der letzten Zeit. Die Brauereien befinden sich hierbei in einer wenig angenehmen Lage. Sie möchten und wollen den Ansprüchen der Seeresverwaltung genügen und können auch nicht gut ihre heimische Stundschafft aufs Trockene setzen. Schon aus dem Grunde, weil in den Gastwirtschaften große Kapitalien der Brauereien stecken, die verlorengehen würden, wenn infolge Biermangels Wirtschaften geschlossen werden müssen. Und die Seeresverwaltung besteht auf Deckung des Bedarfs, andernfalls Beschlagnahme des Bieres erfolgt. Das ist jetzt in Bayern geschehen, wo die Seeresverwaltung 250 Waggonladungen zu je 60 Tonnen beschlagnahmte, weil die freihändige Versorgung Schwierigkeiten machte. Allein bei den Münchener Brauereien wurden 131 Doppelwaggons Jagbier und 54 Doppelwaggons Maßbier beschlagnahmt. Die Münchener Brauereien sollen demzufolge auch nur 50 Proz. des bisherigen Bedarfs an ihre Kunden liefern und teilweise haben die Wirtschaften schon Bierkarten für die Gastgästen herausgegeben, um den Stammgästen einen gewissen Tagesbierbezug zu sichern und zu häufiges Wiederholen zu verhindern. Um nun dem Bedarf der Truppen zu genügen und auch den heimischen Konsum und damit viele Gastwirtschaften zu erhalten und somit die Brauereien vor Schaden zu bewahren, ersucht der Deutsche Brauerbund in seiner Eingabe auch um Erhöhung des Kontingents, zum mindesten sollen die Seereslieferungen als solche außerhalb des Kontingents gestellt werden. Sofern der Ausfall der Ernte es gestatten sollte, ist dieses Verlangen durchaus berechtigt.

Das Simultanschwellen der Gersten- und Malzpreise nach Kriegsausbruch und die Herabsetzung des Kontingents hatten teilweise recht erhebliche Bierpreissteigerungen zur Folge. Auch die Seeresverwaltung zahlt, soweit uns bekannt ist, verhältnismäßig gute Preise. Nach Mitteilungen aus der Front zu jüngsten, jähmen aber für Biere einzelner Brauereien Preise gezahlt zu werden, die weit über das hinausgehen, was man als berechtigt zu fordern anerkennen kann. Man spricht von 45 bis 50 Mk. pro Hektoliter. Wir wissen nicht, ob da Zwischenhändler die Hand im Spiele haben und ihren Reibach machen oder ob die

Brauereien selbst gewissermaßen die Notlage ausnutzen und nach den Anforderungen auch die Preise steigern. Es ist nicht nur verwerflich, den Truppen im Felde das Bier lediglich aus Profitgründen zu verteuern, es ist auch gefährlich, das Odium des Mäherers auf das ganze Braugewerbe zu laden. Auch für die Seereslieferungen wären den örtlichen Verhältnissen entsprechend angemessene Höchstpreise unter Zuziehung von Sachleuten oder der Organisation der Brauereien, nötig.

## Berichtigung.

**Beschlagnahme der Gerstenernte und Höchstpreise.**  
In dieser Notiz in voriger Nummer der „Verbands-Zeitung“ an der Spitze des Blattes ist die Einleitung durch Einschlebung einer falschen Zeile unverständlich geworden. Es mußte heißen: Vertreter der Brauindustrie, der Malzindustrie und des Getreidehandels tagten auf Einladung des Deutschen Brauerbundes am 7. Juni in Berlin, um über die Gerstenversorgung der Brauereien im Jahre 1915/16 zu beraten usw.

## Esst mehr Kartoffeln!

Von Dr. Paul Benfisch.

Segel bemerkt mal irgendwann, daß alle historischen Tatsachen und Personen sich sozusagen zweimal ereignen. Er hat, bemerkt Marx hierzu, vergessen hinzuzufügen: das eine Mal als Tragödie, das andere Mal als Farce.

In diese Worte fühlt man sich erinnert, wenn man jetzt, im ersten Kriegsmonat, einen Rückblick wirft über das Schicksal, das bisher die Volksernährung während des Weltkrieges gehabt hat! Gegen Ausgang des Winters und im Frühjahr zeigte das Problem sein ernstestes Gesicht. Es war deshalb so ernst, weil neben der auf ein heischendes Maß festgesetzten wöchentlichen Brotration ein Mangel an Kartoffeln eintrat, der in den breiten Massen des arbeitenden Volkes schwer und bitter empfunden wurde. Von den Entbehrungen, unter denen damals weite Kreise litten, ist nie viel geredet worden, weil man sie eben als unvermeidliche Begleitererscheinung des Krieges ansah, aber das hindert nicht, auszusprechen, daß die damalige Kartoffelnot wie eine Tragödie wirkte.

Heute haben wir eine andere Kartoffelnot. Während wir in den vergangenen Monaten unter dem Mangel an Kartoffeln litten, leiden wir jetzt am Gegenteil, an ihrem Ueberfluß! Während es früher allenthalben hieß: Spart Kartoffeln! Kocht sie in der Schale, damit nicht beim Schalen so viel verloren geht, heißt es jetzt: Esst mehr Kartoffeln! Im Winter und Frühjahr hatte man die schonerhärte Entbehrung von der Existenz des „inneren Feindes“ gemacht, der die Widerstandskraft des deutschen Volkes systematisch untergrabe und daher mit aller Energie vernichtet werden müsse. Dieser juchende „innere Feind“ war das — Schwein, das wohlbekannte, friedliche Sanddichweine, dessen Gefährlichkeit — sonst die Grundlage seiner Existenzberechtigung — ihm jetzt zum Verbrechen angerechnet wurde. Schaudernnd wurde ihm nachgerechnet, daß täglich 720 000 Doppelzentner deutscher Kartoffeln im Magen der Schweine verschwinden und daß die Frage einfach laute: Sollen die Menschen leben oder die Schweine? Ein gewaltiges Massenabschlachten wurde angeordnet und durchgeführt, wobei die Bewertung des Fleisches hinter die Erhaltung der Kartoffelstärke an Wichtigkeit zurücktreten mußte. Und jetzt? — Mitte Mai erklärte der Staatssekretär des Innern, wir hätten soviel Kartoffeln, daß wir darin erlaufen könnten. Sämtliche Städte sind mit Kartoffeln versorgt, die sie freilich einkaufen mußten, als die Preise den Höchststand erreicht hatten, und außerdem verbleibt der Reichsstelle für Kartoffelversorgung noch ein Ueberfluß von 8 1/2 Millionen Zentnern! Aus der Tragödie des Winters und Frühjahrs ist im Sommer eine Farce geworden!

Und dabei hatte man allen Anlaß zu der Befürchtung, daß gerade die letzten Monate vor der neuen Ernte die schlimmsten werden würden, wo die



Sacréte aufgezogen sein würden und die wirtschaftliche Abwärtung Deutschlands mit allen ihren Schrecken zutage treten würde. Das Gegenteil ist eingetreten. Statt des stets größer werdenden Mangels haben wir einen stets größer werdenden Überschuss. Und zwar keineswegs bloß an Kartoffeln. Auch an Getreide haben sich die Vorräte als außerordentlich erhöht, als man früher angenommen hatte. Am Grund der Erhebungen im März hatte man 10000000 Doppelzentner in Höhe von 17 Millionen Doppelzentner bei Ablauf des Erntejahres zu behalten. Als man zwei Monate später, im Mai, eine neue Bestandaufnahme vornahm, stellten sich die noch vorhandenen Vorräte als viel größer heraus, als zwei Monate zuvor. Seit rechnet man mit einer Getreideernte von 9 Millionen Doppelzentnern, also mit nahezu dem Doppelten wie im März.

Die Erhöhung der Proportionalen, besonders für den körperlich schwer arbeitenden Teil der Bevölkerung, so oft gewünscht und als notwendig bezeichnet, kann jetzt nur noch die Frage ungelöst sein, und die entsprechenden Bundesratsentscheidungen sind als dringlich beabsichtigt zu erwarten. Aber selbst dann werden die Getreidevorräte so groß sein, daß wir bis Ende September oder Anfang Oktober mit ihnen ausreichen. Die neue Ernte braucht vor diesem Termin nicht in Anspruch genommen werden, da diesmal der Juni von Reich wegen durch das System der Ausfuhrbeschränkung herangezogene Export deutscher Getreides, der im Jahre 1913 die ungläubliche Höhe von 957000 Doppelzentner Roggen, und 7594900 Doppelzentner Weizen erreicht hatte, wegnahm, da wir diesmal schon zu Beginn der neuen Ernte die Erntungsbeschränkungen haben, die bei der alten erst in Kraft traten, als der größte Teil bereits dahin war, so kann man den englischen Ausfuhrbeschränkungen als endgültig und unter allen Umständen gesichert betrachten.

Wenn man freilich auch die Ueberrückung, daß wir mehr Lebensmittel haben als angenommen, besser ist, als wenn wir zu wenig hätten, so geht doch aus dieser Tatsache unbestreitbar hervor, daß die harten Entbehrungen und Einschränkungen, denen die deutschen Volkswirtschaften sich unmittelbar haben unterwerfen müssen, in diesem Umfang ganz und gar nicht nötig gewesen wären. Schon Mitte Februar erhoben sich Stimmen von Sozialdemokraten, die die Erntebeschränkung — wie sie jetzt durch die Tatsache glanzvoll bestätigt worden ist — daß im Mai und Juni die Vorräte sich als viel größer herausstellten, als man befürchtete, und zwar nicht bloß deshalb, weil in gewissen Kreisen die Vorräte künstlich in unübersehbarer Höhe zurückgehalten wurden, sondern auch deshalb, weil es in der Tat sehr schwer ist, Getreide, das, wie der Nachschub lautet, nach „im Herbst“ ist, also noch nicht angebrochen ist, zu verkaufen zu können.

Es ist aber nicht nur, wo der Fehler liegt. Unsere Wirtschaftsordnung ist noch viel zu wenig durchorganisiert. Der Krieg hat bewiesen, daß das kapitalistische Deutschland ungeeignet organisiert ist, wenn es gilt, Notlagen zu überbrücken. Die militärische Mobilisierung war ein Meisterstück. Das selbe kapitalistische Land war in seiner organisatorischen Kapazität aber die größte Mangel auf, als es galt, Menschen zu erhalten. Bei alledem kann man ruhig zugeben, daß die Regelung der Lebensmittelfürsorge in Deutschland noch am besten von allen beteiligten Staaten gelungen ist, wie es dem Herrn Reichsrat ist, das durch uns englischen Munde zu uns herüberkamen. Ein anderer Staat wie Deutschland wäre in dieser unheimlichen Situation schon lange zusammengebrochen! Wenn der Krieg uns etwas gelehrt hat, so ist es die Notwendigkeit geschlossener Organisationen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Gerade der Arbeiter, die in der Kriegszeit durch den Krieg überfordert und zu überforderten Entbehrungen werden. Hier müßten der organisierten Arbeiterklasse ganz besonders große Aufgaben. Sie hat unter der menschlichen Organisation der heutigen Welt die Aufgabe, am meisten zu leiden gehabt, sie ist am leichtesten durch internen, daß welche Schicksale immer überbreiten.

**Gewerkschaftliche Aufgaben.**

Je mehr im Laufe des Krieges in weiten Kreisen der Bevölkerung und der Regierung sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen hat, von der Notwendigkeit unserer gewerkschaftlichen Organisationen, um so mehr stehen die verschiedenen Arbeiterverbände, unbeschadet der von der Arbeiterbewegung her, über die gesamte Arbeit. Von einem Arbeiter, als Führer des Arbeiterkampfes, haben wir nichts anderes erwartet. Es darf mit Bestimmtheit ausgesprochen werden, daß der Arbeiterkampf als Sicherung der gesetzlichen Forderungen sich gerade im Laufe des Krieges außerordentlich gut bewährt hat. Die Gesetzesverwirklichung ist zur Ueberzeugung gelangt, daß unsere gewerkschaftlichen Forderungen nach Abschaffung von Tarifverträgen beträchtlich sind und hat durch ihre Unterbrechung wichtiger Organisationen gelaufen. Der wichtigste Teil des Tarifvertrages ist, neben den Bestimmungen über Arbeitszeit und Lohn, die Schlichtung von Differenzen. Diese im Laufe der Jahre geübte Rechtsprechung im gewerkschaftlichen Leben hat schon viele bitteren Kämpfe den Arbeitern sowohl als auch den Unternehmern erspart. Die Vereinnung der deutschen Arbeitgeberverbände" nicht aber in den paritätischen Schlichtungskommissionen eine arbeitgeberfeindliche Institution, vor deren Bildung nicht genug gewarnt werden konnte. Sie glaubt, daß etwaige Differenzen zwischen Arbeiter und Unternehmer nur zwischen diesen selbst geregelt werden können, Dritte hätten hier überhaupt nichts zu sagen. In dem besonderen vertraulichen Mundschreiben, in dem sich obige Vereinnung ausschließlich mit dieser Materie beschäftigt, ist der Verfasser desselben aber so unvorsichtig, selbst Dritte, nämlich die schlichtende Leitung des Arbeitgeberverbandes, für den Notfall vorzuschlagen. Als wenn diese, um mit dem Verfasser zu sprechen, nicht ebenso als Rufstehende betrachtet werden müssen, wie der Gewerkschaftsführer, dem man eine Einmischung in die Frage des Arbeitsverhältnisses nicht zugestehen will. Sondern die Ausführungen des Mundschreibens mit der allgemeinen Zustimmung in der Bevölkerung kollidieren, läßt sich schon aus den Schlusszeilen feststellen, indem darauf verwiesen wird, daß der zurzeit bestehende Burgfriede eine öffentliche Erklärung verbietet.

Diese Tarifgegner, die hier im Dunkeln arbeiten und das unheimlich unangehörte Friedenswert in manchen Gewerben zerstören möchten, dürften wohl dieselben Leute sein, welche in den letzten Wochen ihren Einfluß geltend gemacht haben in der im Laufe des Krieges angeordneten Frage der gesetzlichen Regelung der Arbeitsnachweise. Wir dürfen wohl die Sorge haben zu diesem Werk, insbesondere das Zusammengehen der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen als bekannt voraussetzen. Der Reichstag hat sich am 10. März, gleichfalls mit dieser Materie beschäftigt und wurde die Erklärung der Regierung als befriedigend angenommen. Auf einer Konferenz, welche durch das Reichamt des Innern berufen wurde, konnte jedoch festgestellt werden, daß von der gedachten Reform so gut wie nichts mehr übrig bleibt. Unsere Gewerkschaften können sich mit dem Gebotenen auf keinen Fall zufrieden geben, um so mehr nicht, als die Arbeitgeberverbände bei dieser Gelegenheit den Herrn-im-Haus-Standard nicht verlassen wollen. Der Reichstag wird sich jedenfalls noch einmal grundsätzlich mit dieser Frage beschäftigen müssen, trotz der energiegelassen Befassung dieser Forderungen durch die Großindustrie, als deren Vertreter wohl der Jubel der Schichtarbeit in Danzig, Herr Kommerzienrat Dr. Fiese, gerechnet werden darf, und der in der jüngsten Zeit Sturm gegen die paritätischen Kommissionen gelaufen ist.

Ein recht interessantes Kapitel der letzten Woche ist die Frage der Lebensmittelpreise. Das unheimliche Hochschmelzen fast aller Lebensmittelpreise hat in weiten Kreisen der Forderung auf Zulagen eine Berechtigung zuerkannt. Die Städte haben wohl den Anfang damit gemacht und entsprechende Lebensmittelpreise gewährt. Eine Reihe sonstiger Institute, die sonst nicht in dem Maße tiefen, sozial weitläufig zu sein, haben sich angeschlossen. Die Arbeiter bezog die Gewerkschaften sind gleichfalls an die Unternehmer oder ihre Organisationen heranzutreten, obgleich hier teilweise die Löhne durch Tarifverträge auf längere Dauer festgelegt waren. Diese Verhandlungen sind noch nicht überall abgeschlossen. In der Berliner Textilindustrie ist fast durchgängig eine Erhöhung der Löhne eingetreten, in der Lederwarenindustrie wurde der Versuch gemacht, diese Frage zentral zu regeln. So haben unsere Gewerkschaften auch in der Zeit der Kriegszeit ihre Aufgaben nicht vergessen. Eritendlich ist dabei die Tatsache, daß man selbst in den Kreisen der Verarmten gewonnen ist, wo vor nicht langer Zeit bitterer Kampf herrschte, so im städtischen Hausdruckgewerbe, wo gleichfalls Zulagen gewährt wurden.

Damit die Hoffnungen der Arbeiter aber nicht zu hoch anzuheben, fühlen sich Leute, wie Dr. Kasse, Generalsekretär der Vereinnung Berliner Arbeitgeber, heranzutreten, über das Hochschmelzen der Löhne zu sprechen und damit einen ziemlich deutlichen Hinweis auf Schwierigkeiten nach dem Kriege zu verbinden. Wenn auch zugegeben werden darf, daß in einzelnen Berufen, die namentlich mit der Heranzunahme zu tun hatten, gute Verdienste erzielt wurden, so dürfte die gegenwärtige Zeit schlecht zur Propagierung solcher Wünsche geeignet sein. Wenn man gleichzeitig die Notwendigkeit der Arbeitgeberorganisation mit der Durchführung dieses Planes begründen will, so dürfte dieses Agitationsmittel sehr schlecht gewählt sein. Dazu kommt noch, daß nur einzelne Schichten von Arbeitern einen Nutzen aus dem Kriege ziehen können, der aber in keinem Verhältnisse zu den Unternehmern vorfinden steht. Die große Masse der arbeitenden Bevölkerung leidet durch den Krieg in hohem Maße.

Und doch leben wir, das beipielweise das Unternehmertum im Vergleich die Berechtigung auszusprechen. Obwohl, allgemein gesprochen, gesagt werden kann, daß der Burgfriede im gewerkschaftlichen Leben durch die Arbeiter und ihre Organisationen ge-

wahrt wurde, ließen die Bergwerksherrn Zustände einreißten, welche dem Arbeiter nur das letzte Mittel übrig ließen, den Kampf. So kam es in der Kriegszeit wiederholt zu Bergarbeiterstreiks, so zuletzt im niederösterreichischen Kohlenrevier. In der Zeit vom „Reichsarbeitblatt" veröffentlichten Streikstatistik, die nur für die Zeit des Krieges geführt wurde, steht der Vorab mit 7 Streiks und 1391 Beteiligten an erster Stelle. Man geht aber in dieser Industrie soweit, daß man den Arbeitern verbietet, ihre Belegschaftsversammlungen abzuhalten, um die Wünsche und Leiden der Arbeiter auszusprechen zu können. Vornehmlich im Bereich des 19. Generalkommandos in Sachsen werden solche Klagen erhoben. Wenn die Arbeiter dann die Arbeit einstellen, schreibt man über Bruch des Burgfriedens.

Eine allgemein ruhige Tätigkeit haben unsere gewerkschaftlichen Organe auf dem Gebiete der Fürsorge für Kriegsbeschädigte in den letzten Wochen entwickelt. Obgleich durchweg die Notwendigkeit einer durchgreifenden Fürsorge anerkannt wird, ist in der Frage der Durchführung dieses großen Zieles eine arge Zersplitterung eingetreten. Jede Provinz entwickelt ein anderes Arbeitsprogramm, und unsere Gewerkschaften sind gezwungen, sich diesem anzupassen. Zwar sind wir noch weit davon entfernt, daß die Gewerkschaften als berufene Vertreter der Arbeiter und somit eines großen Teiles der Kriegskriegswaliden anerkannt werden. Dieses aber durchzuführen, muß die Aufgabe der nächsten Zeit sein. Es wird die Stimme der Gewerkschaft um so notwendiger sein, je mehr die Unternehmer glauben, nach dem Kriege billiges Arbeitermaterial durch die Kriegsbeschädigten zu erhalten. Hier öffnet sich für unsere Organisationen ein großes Feld unbegrenzter Arbeitsmöglichkeiten, das aber vor allem eine dauerhafte Ernte verspricht, indem allen, die dem Kriegsgott ihre Glieder opfern mußten, eine kostlose Zukunft erspart wird.

Haben wir zu Anfang des vergangenen Monats eine Ueberblick über die Wirkungen des Krieges auf die Gewerkschaften gebracht und dabei den Beweis angetreten, daß unsere Organisationen alle insgesamt mit gutem Geschick den Schwierigkeiten der Kriegsgeschichte zu begegnen mußten, so darf aus den heute angeführten Tatsachen der Schluss gezogen werden, daß diese Kritiker nicht Recht behielten, welche glaubten, der politische und wirtschaftliche Burgfriede würde zur Vernichtung der Gewerkschaften bzw. zur Vernachlässigung unserer Bestrebungen führen. Das Unternehmertum sorgt schon durch seine Kapitalinteressen dafür, daß unsere Organisationen nicht einfließen, wenn auch erfreulicherweise teilweise eine bessere Verständigung Platz gegriffen hat. Wollen wir aber in der Zukunft die Eroberungen der Vergangenheit weiter genießen und allen den neuen Aufgaben gerecht werden, so wird der Ausbau unserer Gewerkschaften zu starken Organisationen mehr als je eine dringende Notwendigkeit sein.

**Unterstützung der Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer in unserem Berufe.**

Leipzig. Die Versammlung vom 5. Juni beschloß, nachmals für die zum Heere eingezogenen Kollegen bzw. ihren Familien je 3 Mk. zu bewilligen.

**In Verteidigung des Vaterlandes.**

- Gefallen sind aus der Zahlstelle:
- Altenburg die Kollegen Paul Schönig, Edwin Kluge;
  - Bayreuth die Kollegen Georg Hartmann, Brauer, Aktienbrauerei; Johann Haas, Bierführer, letzterer gestorben im Lagerort Erlangen;
  - Berlin die Kollegen Franz Biernastewitz, Mitfahrer, Brauerei Schallheiß (Abt. 4); Max Wisse, Brauer, Brauerei Bagenhofer (Abt. 2); Franz Hoppe, Flaschenellerarbeiter;
  - Bremen die Kollegen Arthur Walter Kall, Priemrich Schwocher, Brauereiarbeiter;
  - Flensburg die Kollegen Heinrich Damm, Schloffer;
  - Johann Stippel, Brauer, Aktienbrauerei;
  - Göttingen-Beende die Kollegen Georg Faulner, Brauer; Heinrich Wolters, Antzler;
  - Kempten der Kollege Sebastian Dietzmeier, Brauer, Brauerei Weiskau;
  - Leipzig der Kollege Richard Wagner, Brauer, Brauerei Rüdow u. Co. (Unteroffizier);
  - Mannheim-Ludwigsbafen die Kollegen Franz Mühlbauer, Brauer, Brauerei Durlacher Hof; Hans Heintz, Brauer, Schwanenbrauerei Schwaningen;
  - München die Kollegen Max Scharr, Brauer, Baggerburg; Franz Wittgraber, Müller; Valentin Senner, Bierführer, Seilbau; August Falster, Bierführer, Gaderbräu; Franz Stegmann, Brauer, letzterer gestorben im Feldlagerort;
  - Stettin die Kollegen Ludwig Senarich, Brauer, Siltorabrauerei; Heinrich Schitt, Brauer, Unionbrauerei;
  - Tübingen die Kollegen Martin Schim, Mitfahrer, Brauerei Heinrichs, Lufman; Ernst Klett, Brauer, Brauerei Wörner, Düstingen; Georg Dell, Obermäger, Brauerei Marquardt, Tübingen;
  - Worms der Kollege Benedikt Müller, Brauer, Algen.

Ehre ihrem Andenken!  
 Ermordet sind aus der Zahlstelle:  
 Altenburg die Kollegen Max Theile, Franz Stein, letzterer zum zweitenmal;



Berlin der Kollege Heinrich Rathner, Brauer, zum zweitenmal;  
 Landskron i. B. die Kollegen Michael Hartmann, Rauer, Grasser, Meierische Kunststoffe; Carl Wiesbeck, Vereinigte Mühlen; Max Fischer, Hilfsarbeiter, Brauerei Reichardt;  
 Leipzig die Kollegen Richard Verhuer, Brauer, Gebr. Ulrich; Richard Paul, Schlosser, Brauerei Sternburg (Unteroffizier);  
 Mannheim-Ludwigsbafen der Kollege Johann Gub, Hilfsarbeiter, Ludwigsbafen;  
 Worms der Kollege Philipp Guntlich, Pflanzliche Kunststoffe.  
 Vermittelt werden die Kollegen Peter Heinsohn, Kellerarbeiter; Johann Kuffe, Bierfahrer, Stabe.  
 In Gefangenenschaft geraten ist der Kollege Pangmann, Müller, Heilmannmühle Mannheim.  
 Das Eisenerz u. Kasse erhielt der Kollege Roman Gub, Brauer, Brauerei Nikolai, Hann (Wiesfeldweber).  
 Befördert zum Offiziersstellvertreter wurde der Kollege Georg Gühorn, Worms.

Der Sterbegebührenanspruch des Kriegers an die Krankenkassen. Entscheidung des Versicherungsamtes Magdeburg. Wann hat die Witwe des gefallenen Kriegers Anspruch auf Sterbegebühren aus der Krankenkasse? Diese Frage ist auf Grund von § 214 der Reichsversicherungsordnung (R.V.O.) zu beantworten. Danach haben diejenigen Versicherten, die infolge Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, Anspruch auf die Leistungen der Kasse, also auch auf Sterbegebühren, wenn der Versicherungsfall binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Zu entscheiden ist demnach in erster Linie, ob der zu den Fahren Einberufene erwerbslos im Sinne der R.V.O. ist. Hierzu hat das Versicherungsamt zu Magdeburg in bemerkenswerter Weise Stellung genommen. Es lag folgender Sachverhalt vor:

Der Schriftsetzer F. war am 5. August 1914 zu den Fahren einberufen worden. Bis dahin war er Mitglied der Ortskrankenkasse für graphische Gewerbe in Magdeburg. Am 26. August, also am 20. Tage nach seinem Ausscheiden aus der Kasse, fiel er in Belgien. Das Arbeitersekretariat Magdeburg erhob Anspruch auf Sterbegebühren. Die Ortskrankenkasse lehnte die Leistung ab, weil sie keine Erwerbslosigkeit nicht anerkennt. Der Soldat erhalte Löhnung und Kleidung, seine Familie vom Staate Unterstützung. Das sei das Entgelt für seine Dienste. Anders dagegen das Versicherungsamt in Magdeburg. Es sprach der Witwe das Sterbegebühren zu und führte nach der „Volkswirtschaftlichen Zeitschrift für Arbeiterversicherung“, Jahrg. 1915, S. 67 ff. in der Hauptfrage aus:

Erwerbslosigkeit besteht in dem Mangel einer Beschäftigung gegen Entgelt. Der Grundsatz, daß diese Erwerbslosigkeit für den Militärdienst in Friedenszeit besteht, ist seitlich in der gesamten Rechtsprechung und einschlägigen Literatur anerkannt worden. Der gleiche Rechtsgrundsatz muß aber ohne weiteres auch für den gegenwärtigen Kriegsdienst gelten. Der heutige Kriegsdienst ist keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, die Löhnung kein Arbeitsentgelt. Es gibt in Deutschland kein Kriegshandwerk mehr, seitdem unser Heer kein Söldnerheer mehr ist, sondern das soldatisch gekleidete Volk in Waffen. Der Einberufene ist, solange er in Kriegszeit unter der Fahne steht, ohne Erwerb. Die Löhnung, die er erhält, ist bestimmt zur Instandhaltung seiner Dienstkleidung; die seinen Angehörigen gewährte Familienunterstützung soll diese während der Zeit des Fehlens des Ernährers vor der größten Not und vor Verarmung schützen. Der zum Kriegsdienst Einberufene opfert seine Zeit ohne Entschädigung dem Vaterlande.

§ 214 macht die Gewährung der Leistung abhängig davon, daß der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt; er stellt jedoch fest, daß jede in der Erwerbslosigkeit der ersten drei Wochen bei genügender Versicherungsdauer eingetretene Erkrankung oder jeder in dieser Zeit eintretende Todesfall den Anspruch auf diese Leistung begründet, also auch die in den ersten drei Wochen nach Eintritt in das Heer und durch Dienst im Heer hervorgerufene Erkrankung, Verwundung oder Todesfälle.

Die Leistungspflicht der Kasse ruht auch nicht etwa während des Krieges. § 216 R.V.O. bezeichnet genau die Fälle des Ruhens; unter ihnen ist aber die Kriegswirkung nicht genannt. Hieraus folgt, daß die im bürgerlichen Beruf gesichert gewesenen Kriegsteilnehmer durch den Eintritt in den Kriegsdienst als „erwerbslos“ im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen sind und daß in jedem in den ersten drei Wochen nach der Einberufung des Militäres eintretenden Krankheits- oder Sterbefall der Anspruch auf die im § 214 R.V.O. vorgesehene Regelleistung gegeben ist, vorausgesetzt, daß die übrigen Voraussetzungen des § 214 R.V.O. erfüllt sind.

Darf das eingebrachte Gut einer Kriegerfrau veräußert werden? Das Oberlandesgericht Kassel hat in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung im Gegensatz zu dem Landgericht die Unzulässigkeit der Veräußerung des ein-

gebrachten Gutes einer Kriegerfrau anerkannt.

In einer Zwangsvollstreckungssache gegen die Ehefrau eines Kriegers, die ein Handelsgeschäft betreibt, waren vom Gerichtsvollzieher eine Schweißmaschine und ein Motorwagen gepfändet. Gegen die beabsichtigte Versteigerung der Sachen wurde beim Amtsgericht Erinnerung eingeleitet und dieses unterlagte auch die Versteigerung, „da nach § 5 Abs. 2 des Kriegsvollstreckungsgesetzes vom 4. August 1914 eine Versteigerung von Sachen der Ehefrau, deren Mann sich im Felde befindet, unzulässig“ sei. Das Landgericht dagegen war als Beschwerdeinstanz der Ansicht, daß die Zwangsvollstreckung in keiner Weise die Vermögensrechte des Ehemannes der Schuldnerin berühre und daher der § 5 Abs. 2 des gedachten Gesetzes nicht Platz greife. Das Oberlandesgericht Kassel hat die Ansicht des Landgerichts für falsch erklärt und begründend ausgeführt:

Nach der gesetzlichen Regel des § 1363 B.G.B. wird bei dem gesetzlichen Güterrecht das Vermögen der Frau durch die Eheziehung eingetragenes Gut, d. h. der Verwaltung und Nutzung des Mannes unterworfen. Dafür, daß die gepfändeten Sachen ausnahmsweise Vorbehaltsgut sind, auf das sich die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes der Schuldnerin nicht erstreckt, ist von der behauptenden und beweispflichtigen Gläubigerin nichts vorgebracht und liegt auch sonst nichts vor. Es ist daher anzunehmen, daß sie nach der Regel zum eingebrachten Gut gehören.

Die gegen die Schuldnerin gerichtete Zwangsvollstreckung in die gepfändeten Sachen berührt daher die ihrem Mann auf Grund des ehelichen Güterrechts zuzehenden Vermögensrechte. Demnach muß hier, da der Ehemann der Schuldnerin unbefristetvermessen im Felde steht und deshalb zu den in § 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Personen gehört, der § 5 Abs. 2 Anwendung finden.

Nach dieser Entscheidung des Oberlandesgerichts unterliegen also auch bei einer Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau des Kriegers deren Sachen, soweit sie „eingebrachtes Gut“ sind, dem Schutze des Gesetzes vom 4. August 1914. „Eingebrachtes Gut“ ist aber das von der Ehefrau mit in die Ehe gebrachte und das von ihr während der Ehe erworbene Vermögen mit Ausschluß des sonstigen Vorbehaltsgutes. Vorbehaltsgut sind aber nur die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmuckgegenstände, Arbeitsgeräte, weiter das, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt und endlich, was durch Ehevertrag oder bei Erbschaften als Vorbehaltsgut erklärt worden ist.

Korrespondenzen.

**Bayreuth.** Die hiesigen Brauereien bewilligten 3 Mk. pro Woche Steuerzulage für die älteren und 1 Mk. für die neuangelegten Arbeiter.

**Bremen.** Die Brauer, der Sozialist angehörenden Brauereien bewilligten Steuerzulagen an Arbeiter unter 16 Jahren 6 Mk., an Arbeiter über 16 Jahre und an Arbeiterinnen 8 Mk. und an verheiratete männliche Arbeiter 12 Mk. pro Monat, erstmalig für Juni, zahlbar am ersten Zahlung im Juli. Bedingung ist die Beschäftigung im ganzen Monat; eine Ausnahme besteht für diejenigen, die eingezogen werden.

**Frankfurt a. M.** Die Hypothekengroßkreditvereine Gebr. Frenken, Adam Kades, Joh. Georg Kades, Kofschid v. Sobu, F. G. Hofmann bewilligten pro Person und Woche 2 Mk. Steuerzulage.

**Hamburg.** Die Versammlung am 12. Juni erbat das Votum der im Felde gefallenen und der verstorbenen Kollegen und nahm den Bericht über die Schiedsgerichtsentscheidung am 1. Juni entgegen, den Kollege Linné erbatete. Zu erwähnen ist eine Beschwerde gegen die Hebrauerei wegen Nichtzahlung der mit dem Vertreter des Personals getroffenen Vereinbarungen betreffs Gewährung von Ferien. Diese wurde ohne Verhandlung zur Zurückweisung der Beschwerde übergeben. Ein Kollege führte Beschwerde gegen die Hebrauerei wegen Nichtzahlung des Brauerlohnes. Er hatte vier Wochen lang eine noch mit vor Brauerei ausgeübte Arbeit zu verrichten und verlangte hierfür den Brauerlohn. Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß sich die Parteien einigen, eine in den nächsten Tagen stattfindende Sitzung des Brauererverbandes, in der der Vertreter der Arbeitgeber die Sache zur Sprache bringen sollte, abzusagen. Diese Sitzung hat stattgefunden; der Brauererverband nimmt jedoch den Standpunkt ein, daß ungelöster Lohn der Lohn für Brauer nicht zu zahlen ist. In der Distriktsversammlung über den Bericht wurde ausgeführt, daß die Arbeitgeber im geschäftlichen Leben einen anderen Standpunkt einnehmen als ihren Arbeitern gegenüber; denn wenn eine Brauerei ihr Produkt etwas billiger verkaufen will als die Brauereibranche, so wird dieses mit den härtesten Mitteln bekämpft; wenn aber die Arbeiter für ein und dieselbe geleistete Arbeit den gleichen Lohn beanspruchen, so wird der gegenteilige Standpunkt eingenommen. Die Beschwerde soll an das Arbitrium weitergegeben werden.

Seitler erstattete einen Bericht über die Eingabe an den Brauererverband, betreffend Steuerzulage. Die Eingabe an den Brauererverband sei am 10. April abgegangen. Am 15. Mai wurde vom Brauererverband folgendes Angebot gemacht:

„Die Brauereien sind bereit, ihren Arbeitnehmern die Möglichkeit zu einer Gehaltserhöhung ihres Einkommens dadurch zu geben, daß sie bis auf weiteres gegen Wiedereinstellung der bis zum 1. Januar 1914 bestandenen Arbeitszeit von 9 Stunden den Arbeitnehmern unter 18 Jahren 1,50 Mk. und denjenigen über 18 Jahre eine Steuerzulage von 2 Mk. bewilligen wollen, die mit Beginn dieser Arbeitszeit sofort in Kraft treten würde.“

Das Angebot wurde durch den Brauererverband, der die Wiedereinstellung der neuangelegten Arbeitszeit nicht zu ermöglichen, andererseits das Angebot für einen großen Teil der Arbeitnehmern keine Gehaltserhöhung, sondern eine Gehaltserhöhung des Einkommens bedeutet. Die Brauereien wurden ersucht, die Eingabe nochmals eingehend zu prüfen. Am 4. Juni antwortete der Brauererverband erneut, daß sie nicht in der Lage seien, ein anderes Angebot als bisher machen zu können. Der Bericht zeigte eine sehr lebhaft Diskussion. Es wurde ausgeführt, daß das Angebot, in Hebrauereien unangebracht, für die Brauereien an einem großen Teil der Beschäftigten noch ein Gehaltserhöhung, denn drei Hebrauereien in der Woche müssen nach dem Satz mit 2,40 Mk. bezahlt werden, während die Brauereien drei Stunden längere Arbeit mit nur 2 Mk. bezahlen wollen, also noch ein Gehaltserhöhung von 40 Pf. machen; dieses bezeichne man dann als Steuerzulage. Ein Kollege meinte: Was würden unsere Kollegen draußen in den Sümpfen sagen, wenn sie hören, wir hätten die so schwer erzwungene achtstündige Arbeitszeit für 2 Mk. pro Woche preisgegeben; diesen Schicksal müsse man mit Entschiedenheit zurückweisen. Zustimmung wurde dem Angebot der Brauereien abgelehnt. Es wurde noch mitgeteilt, daß die Hebrauerei Hebrauerei an Besige 3 Mk. und an verheiratete Arbeiter 6 Mk., F. B. Lange und S. B. Lange 4,50 Mk. und die Hebrauerei Opperheimer, letztere schon seit März 1,50 Mk. pro Woche Steuerzulagen gewährt.

Über den Stand der Kriegshilfe berichtete Kapte. Da jetzt noch ein ungenügender Beitrag vorhanden ist und in Hebrauerei der Steuerung, die alle Lebensmittel und notwendigen Bedürfnisse erschaffen haben, wurde der Beschluß gefaßt, die notwendigen Steuerbeiträge jetzt einzustellen. Unter Beschlußnahmen teilte der Vorsitzende mit, daß von der Brauerei Hebrauerei ein Schreiben eingegangen sei, daß die Brauerei infolge der jetzigen Lage ihrem Personal keine Ferien gewähren könne. Wir haben der Brauerei mitgeteilt, daß wir ihre Maßnahmen, betreffend Hebrauerei, als einseitigen Zutritt von den tariflichen Vereinbarungen betrachten müssen und daß wir die Firma ersucht haben, uns Weiterungen zu ersparen. Da die Firma sich trotzdem geweigert hat, einem Kollegen Urlaub zu gewähren, wurde der Vorstand beauftragt, hierauf mit dem Inhaber der Firma Rücksprache zu nehmen.

**Landshut.** Die Landshuter Brauereien haben 1 Mk. Steuerzulage pro Person und Woche bewilligt.

**Leipzig i. B.** Die Brauerei Fritz Schlichter, Köpitz, sowie die Hebrauerei zählen insgesamt 2,50 Mk. Steuerzulage.

**Magdeburg.** Die Brauerei Mann u. Dierich bewilligt am 1. Juli ihren Arbeitern 30 Mk. Kriegszulage als Steuerzulage.

**Mitteldeutschland.** Die Woburger-Brauerei gewährt ab 15. Juni für die Kriegshilfe eine Steuerzulage von 1 Mk. pro Woche.

**St. Ingbert (Saar).** Achtung Bürger! Wegen Beschneidung haben in kurzer Zeit drei Häuser ihre Stellung in der Seinhandlung Siffert Graffmann angegeben.

**Sandhausen.** Die Brauerei Harkewitz zahlt ab 1. Juni 2 Mk. Steuerzulage pro Woche.

**Stuttgart.** Die Stuttgarter Brauereien gewähren ab 1. Juni den Besigen 6 Mk., den Hebrauereien 10 Mk. und jedem Kinde etwa 50 Pf. pro Monat Steuerzulage.

**Ulm.** Die Brauereigenossenschaft zahlt pro Woche 2 Mk. Steuerzulage.

**Würzburg.** Die Brauereien Bürgerbräu und Hofbräuhaus Würzburg gewähren den Hebrauereien 10 Mk., den Besigen 8 Mk., den Arbeiterinnen 6 Mk. pro Monat Steuerzulage.

Rundschau  
 Aus der Industrie.

**Sehrschlechte Beschäftigung.** Vom Beginn der Brauereien Berlin und der Umgebung wird uns mitgeteilt: Durch Beschlagnahme des Braubrotens ist die Bierherstellung Deutschlands beinahe vollständig zum Stillstand gekommen. Die Bierherstellung dieser Beschlagnahme haben sich jetzt auch bei den Berliner Brauereien fühlbar, so daß diese sich — soweit es noch nicht geschehen ist — gezwungen sehen, ihre Bierherstellungen an der Spitze und passigen Abnehmer entsprechend zu beschränken. Bei der jetzt herrschenden warmen Witterung ist die Einschränkung besonders empfindlich. Dagegen kommt, daß die Produktion der Brauereien auch durch die dringenden Anforderungen des Heeres fast in Anspruch genommen wird, denen — obwohl ihnen nicht im vollen Maße entsprechen werden kann — noch ansehnlichen Ausstattungen der Vorräte gegeben werden muß.

Aus dem Berg.

**Schwerfall durch Explosion.** In der Röllertischen Brauerei in Braunschweig ereignete sich am 5. Juni eine Explosion, als ein Kollege mit einer offenen Lampe den Raum betrat, in dem der Spiritus abgezogen wurde. Der Kollege erlitt durch die Explosion schwere Brandwunden, die seine Lebensrettung in das Krankenhaus notwendig machten. Dort soll er seinen Verletzungen erliegen sein.

**Ein Opfer des Berufs über der ungenügenden Aufsicht.** Am Freitag, den 11. Juni, verstarb in Hebrauerei infolge Unachtsamkeit der Hebrauerei Bürger. Derselbe war während des Krieges als Hilfsarbeiter in der Hebrauerei Erwerbslos angenommen. Zu Kriegsbeginn wurden die Hebrauerei Löhne in den Dienst der Hebrauerei gestellt und diesen nur zwei alte Aktien pro Verfügung, welche



